

***Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Gernrode  
vom 03.04.1995  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.10.2001***

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und § 1, § 2 und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode nachstehenden Satzungsänderung:

**§ 1  
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Gernrode, in der jeweils gültigen Fassung, werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres;

- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, § 234 Abs. 1 und 2, § 238 und § 261 der Abgabenordnung entsprechend ( § 15 Abs. 1 Nr. 5a, 5b und Nr. 6 b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

### **§ 7 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer aller Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung sowie die Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Vorschriften und Satzungsbestimmungen außer Kraft.

gez. Gerhard Hellrung  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

---

Sondernutzungsgebührensatzung vom 03.04.1995 rechtskräftig seit:	08.06.1996
1. Änderungssatzung vom 08.10.2001 rechtskräftig seit:	03.11.2001

## ANLAGE

### zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebühren-satzung

#### *Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren*

Abkürzungen:

p / T	=	pro Tag
p / W	=	pro Woche
p / m <sup>2</sup>	=	pro Quadratmeter
p / M	=	pro Monat
P / J	=	pro Jahr

---

<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>
<i>Gebühren-</i> <i>ziffer</i>	<i>Benutzungsart / Bezugsgröße für</i> <i>die Berechnung der Gebühr</i>	<i>DM (Euro) und Zeitraum für die</i> <i>Erhebung der Sonder-</i> <i>nutzungsgebühr</i>

---

#### ***I*** ***Gebührengruppe 1***

	<b>Kreuzungen</b>			
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen einschl. erforderlicher Masten	360,00 DM	180,00 Euro	p/J
	<b>Schienen- und Seilbahnen</b>			
	höhengleich			
1.02	nicht belegt			
1.03	nicht belegt			
1.04	nicht belegt			
1.05	nicht belegt			

A	B	C		
	<b>Förderbänder u.a.</b> einschließl. Masten, Schächten u. dergl.			
1.06	- unbefristet	120,00 DM	60,00 Euro	p/J
1.07	- befristet	10,00 DM	5,00 Euro	p/M
	<b>Längsverlegungen</b>			
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einsch. erforderlicher Masten je angefangene 100 m		100,00 DM	50,00 Euro p/J
	<b>Gleise</b>			
1.10	nicht belegt			
	Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten u.a.			
	<b>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</b> (außer Werbeschilder) bis 0.5 m <sup>2</sup>			
1.11	- unbefristet	20,00 DM	10,00 Euro	p/J
1.12	- befristet	5,00 DM	2,50 Euro	p/W
	über 0.5 m <sup>2</sup>			
1.13	- unbefristet	100,00 DM	50,00 Euro	p/J
1.14	- befristet	10,00	5,00 Euro	p/W
	<b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09			
1.15	- unbefristet	100,00 DM	50,00 Euro	p/J
1.16	- befristet	10,00 DM	5,00 Euro	p/M
	<b>Gerüste</b>			
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und ab 4. Woche bis zu 2 Monaten		einmalig 50,00 DM	25,00 Euro
1.18	für jeden weiteren Monat		30,00 DM	15,00 Euro
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten		einmalig	100,00 DM
1.20	für jeden weiteren Monat		40,00 DM	20,00 Euro
	<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen</b> (maßgebender Basiswert sind 30 m <sup>2</sup> ) - ab 4. Woche			

A	B	C		
1.21	- im gesamten Gemeindegebiet p/m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis 30 m <sup>2</sup>	40,00 DM	20,00 Euro	p/M
1.22	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	80,00 DM	40,00 Euro	p/M
1.23	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	160,00 DM	80,00 Euro	p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m <sup>2</sup>	100,00	50,00 Euro	p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune für Werbezwecke	doppelte Gebühr der Ziffern 1.19 - 1.22		

**Vorübergehende, befristete Aufstellung von  
Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen,  
Toilettenhütten oder -wagen**

1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 50,00 DM	25,00 Euro	
1.27	- für jeden weiteren angefangenen Monat	20,00 DM	10,00 Euro	p/M

**Vorübergehende, befristete Aufstellung von  
Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen,  
einschl. Hilfseinrichtungen**

soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend,  
ab 3. Tag p/m<sup>2</sup> benutzter Fläche

1.28	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	15,00 DM	7,50 Euro	p/W
1.29	- über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	50,00 DM	25,00 Euro	p/W
1.30	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	60,00 DM	30,00 Euro	p/W
1.31	- für jede weiteren angefangenen 100 m <sup>2</sup>	100,00 DM	50,00 Euro	p/W

1.32	<b>Lagerung von Material</b>	wie Ziffern 1.28 bis 1.31		
------	------------------------------	---------------------------	--	--

**Überfahren von Gehwegen**

ab 3. Tag p/m<sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche

1.33	- bis zu 10 m <sup>2</sup>	20,00 DM	10,00 Euro	p/W
1.34	- über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	40,00 DM	20,00 Euro	p/W
1.35	- über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	100,00 DM	50,00 Euro	p/W
1.36	- über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	200,00 DM	100,00 Euro	p/W
1.37	- über 100 m <sup>2</sup>	500,00 DM	250,00 Euro	p/W

<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>		
<p><b>Aufgrabungen aller Art</b>            (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) ab 4. Woche pro lfd. m Baugrube            (Maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)</p>				
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m		2,00 DM	1,00 Euro
		p/T, mind.jedoch	5,00 DM	2,50 Euro
		p/T		
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	3,00 DM	1,50 Euro	p/T,
	mind.jedoch	10,00 DM	5,00 Euro	p/T

**II**  
**Gebührengruppe 2**

Bauliche Anlagen

2.01	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b> nicht belegt			
2.02	<b>Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons</b> soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m <sup>2</sup> überragte Fläche	30,00 DM	15,00 Euro	p/M

**Werbeanlagen und Warenautomaten**

(einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen

Verbund mit dem Boden

p/m<sup>2</sup> genutzter Fläche

2.03	- auf Dauer, mindestens	100,00 DM	50,00 Euro	p/J
2.04	- vorübergehend		5,00 DM	2,50 Euro
	p/W mindestens jedoch	10,00 DM	5,00 Euro	p/W

2.05	<b>Verladestellen, Großwaagen</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche nicht belegt			
------	--	--	--	--

---

A	B	C
	<p><b>Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben</b>, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis als nicht erteilt gelten kann:</p>	
2.06 2.06	<p>- <b>Gesimse und Fensterbänke</b> innerhalb einer Höhe von 3.0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;</p>	<p>Zu Geb.-Ziffern bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstückes bezogen auf den m<sup>2</sup>. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren</p>
Laufzeit		<p>und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr 50,00 DM; 25,00 Euro; p/J</p>
2.07	<p>- <b>Bauteile</b>, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3.0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0.20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0.10 m überragt wird;</p>	
2.08	<p>- <b>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte</b>, soweit sie mehr als 0.50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen</p>	
2.09	<p>- <b>Arkaden und Unterbauungen</b> Anm.zu Gebührensatz 2.06 bis 2.09, Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird</p>	

<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>		
<b>III</b>				
<b>Gebührengruppe 3</b>				
3.01	<b>Verkaufsstände</b>			
3.01.1	Verkauf von Urprodukten p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	5,00 DM	2,50 Euro	p/T
3.01.2	Verkauf von Wirtschaftsgütern wie Textilien, Schmuck u.ä. p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	7,00 DM	3,50 Euro	p/T
3.01.3	Imbiss/Getränkverkauf p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	6,00 DM	3,00 Euro	p/T
3.01.4	Verkauf vor Geschäften p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	50,00 DM	25,00 Euro	p/T
3.02	<b>Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- und Schankwirtschaft)</b>			
	p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche			
3.02.1	in den Monaten Mai - September	2,50 DM	1,25 Euro	p/M
3.02.2	in den übrigen Monaten des Jahres	2,00 DM	1,00 Euro	p/M
3.03	<b>Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften - Warenstände, Fahrradständer, ausklappbare Warenträger</b>			
	p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche			
3.03.1	auf Dauer	50,00 DM	25,00 Euro	p/J
3.03.2	vorübergehend	5,00 DM	2,50 Euro	p/W
3.04	<b>Informationsstände, Infomobile, Bühnen</b>			
3.04.1	Informationsstände p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	4,00 DM	2,00 Euro	p/T
3.04.2	Infomobile	25,00 DM	12,50 Euro	p/T
3.04.3	Bühnen			
3.04.3.1	Bühnen bis 15 m <sup>2</sup> genutzter Fläche	30,00 DM	15,00 Euro	p/T
3.04.3.2	Bühnen über 15 m <sup>2</sup> genutzter Fläche je weiterer m <sup>2</sup> Fläche	2,00 DM	1,00 Euro	p/T

A	B	C	
3.05	<b>Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke</b>	50,00 DM	25,00 Euro
p/T			
3.06	<b>Schausteller- und Unterhaltungsstände sowie Fahrgeschäfte</b>		
3.06.1	Fahrgeschäfte, Losstände und Versorgungsstände pro lfd. Meter Frontfläche	2,00 DM	1,00 Euro
			p/T
3.06.2	Tierschauen pro lfd. Meter Frontfläche	2,00 DM	1,00 Euro
			p/T
3.06.3	Schieß- und Wurfgeschäfte, sowie alle übrigen Geschäfte pro lfd. Meter Frontfläche	1,00 DM	0,50 Euro
			p/T
3.07	<b>Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden</b>		
	je Veranstaltung	500,00 DM	250,00 Euro
			p/T
3.08	<b>Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden</b>		
	je Plakatständer	2,50 DM	1,25 Euro
			p/angef. Woche
3.09	<b>Fahnenmasten, Transparente u.ä.</b>	30,00 DM	15,00 Euro
			p/W
3.10	<b>Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen</b>	250,00 DM	125,00 Euro
			p/J

---

<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>		
3.11	<b>freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.)</b>			
	p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	5,00 DM	2,50 Euro	p/W
	mindestens	15,00 DM	7,50 Euro	p/W
3.12.	<b>Aufstellen von Kraftfahrzeugen zur Werbung (Kraftfahrzeugschauen)</b>			
	je Kraftfahrzeug	20,00 DM	10,00 Euro	p/T
3.13	<b>Wohnwagen und Wohnmobile, die länger als 24 Stunden abgestellt werden</b>			
	je angefangenen Quadratmeter	6,00 DM	3,00 Euro	p/T
	mindestens	40,00 DM	20,00 Euro	p/W

---